

Mit Beschluss (2. Fassung der Mitgliederversammlung am 13.11.2025)
tritt zum 13.11.2025 in Kraft:

Satzung des Födervereins Wolkenest

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wolkennest“, im weiteren Verein. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 55270 Engelstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Kindertagesstätte „Wolkennest“ in Engelstadt besonders verbunden fühlen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch ideelle und finanzielle Förderung der Engelstädter Kindertagesstätte „Wolkennest“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Kindertagesstätte dienen, sowie durch Beschaffung von Mitteln für Projekte und Maßnahmen, die das pädagogische Angebot, die Ausstattung oder das Wohl der Kinder verbessern, erfüllt.
- (4) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und weiterleiten.

(6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 2 genannten Bestrebungen unterstützen.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch dem Vorstand zuzuteilen, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. Beschluss oder
4. Beitragsrückstand.

(4) Die Austrittserklärung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

(5) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung zahlt.

§ 4 **Beiträge und Spenden**

(1) Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden

3. Einnahmen aus Veranstaltungen und
4. sonstigen Zuwendungen.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Jedem Mitglied steht es frei, den eigenen Jahresbeitrag über den festgelegten Betrag hinaus zu erhöhen.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens einem Beisitzer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und welche Maßnahmen der in § 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen, soll aber bei Bedarf die Leitung der Kindertagesstätte Wolkenest anhören.

(4) Der Vorstand trifft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl.

(6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr

1. die Entlastung des Vorstandes
2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes
3. die Wahl des Vorstandes und
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

(2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, gewöhnlich per E-Mail, an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(8) Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Vorstandswahl aufstellen lassen. Auch abwesende Mitglieder können kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem amtierenden Vorstand spätestens einen Tag vor dem Datum der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung (hier: Förderung der Kindertagesstätte Wolkennest) zu verwenden hat.

Unterschriften zur Gründung

Am 09.10.2025 haben diese Satzung angenommen und unterschrieben:

Maike Benz

Dr. Linda Bitsch-Horn

Carola Blome

Christian Blome

Lea Bothhof

Fabian Drude

Nathalie Kühn